

Änderung der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007, Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, ist gemäß ihrem Art. 8a Abs. 2 am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Die in der Änderungsvereinbarung vorgesehenen Anpassungen sind neben dem NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 auch in der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 noch nicht berücksichtigt.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle soll eine landesgesetzliche Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, erfolgen. Durch die gegenständliche Änderung wird vor allem eine Reform der Ausbildung in der Heimhilfe vorgenommen. Diese nimmt insbesondere auf den geänderten Umfang des Ausbildungsmoduls: „Unterstützung bei der Basisversorgung“ Bezug.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Behördenzuständigkeit der Landesregierung:

Gemäß dem Grundsatz der Priorität der Dezentralisierung ist im NÖ Landesrecht grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Vollzugsbehörde vorzusehen. Davon abweichend sieht der vorliegende Entwurf eine Zuständigkeit der Landesregierung als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde der Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe vor. Diese Abweichung ist aus fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründen gerechtfertigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle sowie der hohen Spezialisierungserfordernisse in diesem Aufgabenbereich ist es sachlich zweckmäßig, den Vollzug bei der Landesregierung zu bündeln.

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

10. Zustimmungsrecht der Bundesregierung:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

11. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

12. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit haben.

BESONDERER TEIL

1. Zu Ziffer 1 und 2 (§ 1c Abs. 1 und § 1d Abs. 2):

Bei diesen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Angleichungen an die geänderten gesetzlichen Grundlagen und den neuen Fächerkanon der theoretischen Ausbildung in der Sozialen Alltagsbegleitung.

Die Ziele und genauen Inhalte der praktischen Ausbildung werden nunmehr aus systematischen Gründen in der Anlage 5 im Detail umschrieben.

2. Zu Ziffer 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung der Ausbildung der Heimhelferinnen bzw. der Heimhelfer an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, die unter LGBl. Nr. 4/2025 kundgemacht wurde. Im Vergleich zur bisherigen Kompetenzdefinition ist hervor-

zuheben, dass die Aufgaben dahingehend erweitert werden, dass Heimhelferinnen und Heimhelfer künftig auch für die Beobachtung des Allgemeinzustandes der Klienten und der Herbeiholung der erforderlichen Hilfe zuständig sind. Diese Erweiterung ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Ausbildung im Rahmen des Moduls: „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch die Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle umfasst. Diese erworbene Kompetenzerweiterung ermöglicht es ausgebildeten Heimhelferinnen und Heimhelfer einfache Maßnahmen im Rahmen der Beobachtung des Allgemeinzustandes einer Klientin bzw. eines Klienten zu übernehmen. Sofern sich Abweichungen bei den Vitalparametern vom Normzustand ergeben, wird in der Regel eine Ärztin oder ein Arzt bzw. eine Angehörige oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beizuziehen sein. Es wurde daher eine entsprechende Reform der Ausbildung erforderlich.

Die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst neuerdings unter anderem auch die Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen. Auf die damit verbundene Kompetenzerweiterung nimmt die Änderung ebenfalls Rücksicht.

3. Zu Ziffer 5 (§ 3 Abs. 6):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Neuregelung der Leitung der Ausbildung in der Heimhilfe. Es soll dabei insbesondere sichergestellt werden, dass für die Leitung nur ausreichend fachlich qualifizierte Personen bestellt werden dürfen. Diesem Grundsatz folgend wird als Mindestanforderung für die Bestellung festgesetzt, dass nur Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege die Leitung der Ausbildung in der Heimhilfe übernehmen dürfen. Da die Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege eine aufrechte Eintragung ins Gesundheitsberuferegister voraussetzt und eine der Eintragsvoraussetzungen die Vertrauenswürdigkeit darstellt, wird durch die gewählte Formulierung der Bestellungsbedingungen für die Ausbildungsleitung im Bereich der Heimhilfe gleichzeitig sichergestellt, dass diese Funktion nur Personen, die insbesondere nicht wegen schweren Straftaten verurteilt wurden und keine gravierenden Verletzung der Berufspflichten der Pflege- und Sozialbetreuungsberufe begangen haben, ausüben dürfen.

In dieser Bestimmung werden auch die Aufgaben der Ausbildungsleitung zusammenfassend geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, nach der die Aufgaben nur aus einer Zusammenschau mehrerer Bestimmungen interpretativ erschlossen werden konnten, soll durch die neue Systematik des Normtextes eine bessere Lesbarkeit erreicht werden. Die vorgenommene umfassende Beschreibung der Leitungsaufgaben dient gleichzeitig der Sicherstellung eines geordneten Ausbildungsbetriebes.

4. Zu Ziffer 6 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Es erfolgt eine Anpassung an die geltende Fassung der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe. Die Regelungen über die Heimhilfeausbildung stützen sich dabei auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Verordnung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBI. Nr. 4/2025. Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass es im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage zu keiner Verlängerung der Ausbildung in der Heimhilfe kommt, indem der bisherige Gesamtrahmen der theoretischen Ausbildung von 200 Stunden beibehalten wird.

Aufgrund der Novellierung ist es möglich, dass die praktische Ausbildung auch in Sozialhilfeeinrichtungen in anderen Bundesländern absolviert werden kann. Damit soll eine Verbesserung für jene Auszubildenden erreicht werden, die Praktikumsstellen, die außerhalb Niederösterreichs gelegen sind, aufgrund ihrer geografischen Nähe zum Wohnort leichter erreichen können. Da diese Praktikumsstellen einer Bewilligungspflicht nach den Sozialhilfegesetzen eines anderen Bundeslandes und einer regelmäßigen Aufsicht durch die jeweiligen Landesregierungen unterliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sie die gleichen Qualitätsstandards wie die niederösterreichischen Ausbildungseinrichtungen erfüllen. Zusätzlich erfolgt eine Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung durch die Ausbildungsleitung.

5. Zu Ziffern 7 bis 10 (§ 7 Abs. 2 und 6, § 9 Abs. 2 und 6):

Dabei handelt es sich um Anpassungen im Bereich der Ausbildungen in der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung. Wesentliche Änderungen im Ausbildungsablauf sind damit nicht verbunden und es wird insbesondere der bisherige Gesamtumfang der Ausbildungen beibehalten.

Da nunmehr die Ausbildungsinhalte abschließend im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 geregelt sind, können die Anlagen 3 und 4 entfallen. Die entsprechenden Verweise im Verordnungstext sind damit ebenfalls obsolet und können aufgehoben werden. Die Verweise auf die Pflegepraktika beziehen sich auf eine außer Kraft getretene bundesrechtliche Regelung und sollen ebenfalls ersatzlos entfallen.

6. Zu Ziffern 11 und 12 (§ 13 Abs. 5 und 6):

Dabei handelt es sich um die Anpassung von Verweisen, die aufgrund des Entfalls von Anlagen erforderlich geworden ist.

7. Zu Ziffer 13 (Abschnitt 7):

Durch diese Änderungen erfolgt eine gänzliche Neuformulierung der Bestimmungen über die Bewilligung, den Betrieb und die Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe.

Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass ein über einen Rechtsträger einer Einrichtung, der Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen durchführt, eingeleitetes Insolvenzverfahren zu massiven Auswirkungen auf die Auszubildenden führen und letztlich das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Anzahl von qualifiziert ausgebildeten Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen negativ tangieren kann. Die Gefahr, dass über den Rechtsträger einer Ausbildungseinrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, soll daher durch die Einführung eines entsprechenden Ausschlussgrundes für die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung minimiert werden. Der weiter neu eingeführte Ausschlussgrund des Entzuges einer Ausbildungsbewilligung in der Vergangenheit weist ebenfalls in diese Richtung und

soll sicherstellen, dass ein qualitativ hochwertiger Ausbildungsbetrieb gewährleistet und von den Ausbildungsteilnehmern der entsprechende Abschluss ohne Ausbildungsunterbrechungen erlangt werden kann.

Im Übrigen sollen mit der teilweisen Neuformulierung der Bewilligungstatbestände eine Klarstellung erreicht und Probleme beim Vollzug hintangehalten werden. Von der bisherigen Systematik der Bewilligungstatbestände, die für jede einzelne Bewilligung in einer bestimmten Ausbildung die Voraussetzungen getrennt aufzählen, soll nicht abgegangen werden, da auf diese Weise für die Antragsteller eine bessere Lesbarkeit gewährleistet ist. Gleichzeitig ist aus dieser Aufzählung unmittelbar ableitbar, welche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung bescheinigt werden müssen und in weiterer Folge, welche Unterlagen für die Antragstellung erforderlich sind. Für die Antragstellung werden entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt und diese können insbesondere auch elektronisch eingebracht werden.

Hinsichtlich der vorgenommenen Anpassungen ist beispielhaft hervorzuheben, dass durch den nunmehr präzisierten und ausdrücklich statisch formulierten Verweis auf die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, eine gesteigerte Rechtsklarheit erreicht werden soll.

Wie schon nach der bisher geltenden Rechtslage ist eine zentrale Bewilligungsvoraussetzung das Vorhandensein der für die Abhaltung der theoretischen Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten. Diese Bewilligungsvoraussetzung ist so auszulegen, dass die Räumlichkeiten für die in Aussicht genommene Höchstteilnehmeranzahl eines Lehrganges geeignet sein müssen. Die Eignung orientiert sich dabei primär an fachdidaktische Erfordernisse und ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Einholung eines entsprechenden Sachverständigenutachtens zu beurteilen.

Im Hinblick auf den Betrieb der regelungsgegenständlichen Ausbildungseinrichtungen nach der bisherigen Rechtslage ergibt eine rechtsvergleichende Betrachtung mit der Regelungssystematik von anderen Bestimmungen, die

Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufsbereich regeln, dass keine besonders umfassende Normierung des Ausbildungsablaufes erfolgte. Dieses Grundkonzept soll auch bei der Neuordnung beibehalten werden und hat insbesondere den Vorteil, dass die Rechtsträger dynamische und auf ihre individuelle Ausbildungseinrichtung abstellende Regelungen treffen können. Die neue Bestimmung über die Ausbildungsordnungen gewährleistet weiterhin diesen weiten Regelungsspielraum für die Rechtsträger, stellt andererseits aber auch klar, dass die entsprechenden Vorgaben tatsächlich getroffen werden müssen und demnach Klarheit für die Auszubildenden z.B. über die konkrete Fehlzeitenregelung in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung geschaffen wird.

Ausdrücklich wird normiert, dass eine Verpflichtung des Rechtsträgers zur Ausstellung von Zeugnissen besteht. Da die Ausstellung von Zeugnisduplikaten nur dann gewährleistet ist, wenn eine Mindestaufbewahrungsfrist für die entsprechenden Ausbildungsunterlagen besteht, wird eine Mindestaufbewahrungsfrist von 50 Jahren ab Ablegung der Abschlussprüfung festgesetzt.

Die Regelung der Aufsicht über die Ausbildungseinrichtungen orientiert sich an den bisher geltenden Bestimmungen. Es wird insbesondere klargestellt, dass die von der Behörde beauftragten Aufsichtsorgane beobachtend am theoretischen Unterricht und an Abschlussprüfungen teilnehmen dürfen. Eine solche Teilnahme an einer Abschlussprüfung bedeutet nicht, dass das Aufsichtsorgan Teil der Prüfungskommission wird. Er hat demnach keine Kompetenzen Fragen zu stellen oder direkt auf das Prüfungsergebnis Einfluss zu nehmen.

Durch die Neuformulierung wird weiter der Gegenstand des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ausdrücklich definiert und damit klargestellt, dass insbesondere nicht nur das weitere Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen, sondern auch die pädagogische Qualität einer laufenden Ausbildung Gegenstand eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens sein können. Die Bestimmungen über Mängelbehebungsaufträge wurden auf diesen Prüfungsgegenstand abgestimmt neu gefasst und ein zusätzlicher Entzugstatbestand für Ausbildungsbewilligungen eingeführt.

Hinsichtlich der Mängel wird zwischen solchen, die gleichzeitig den Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen darstellen, und Qualitätsmängel bei der Ausbildung differenziert. Begründend ist dabei darauf zu verweisen, dass die Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass oft Mängel beim Ablauf oder der pädagogischen Qualität der Ausbildung festgestellt werden, die keiner Bewilligungsvoraussetzung unmittelbar zugeordnet werden können.

Die Bestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit darauf ab, dass möglichst mit einer Verfahrensanordnung vorgegangen werden soll und nur in unvermeidbaren Fällen ein Entzugsverfahren aufgrund der Ergebnisse eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens eingeleitet werden muss.

In Hinkunft kann eine Ausbildungsbewilligung auch dann entzogen werden, wenn gravierende pädagogischen Mängel bei der Ausbildung nicht behoben werden und nachweislich davon auszugehen ist, dass die Ausbildungsziele nicht erreicht werden. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine beobachtende Teilnahme bei einer Abschlussprüfung ergeben hat, dass aus pädagogischen Ausbildungsmängeln resultierende Kompetenzdefizite nicht dazu führen, dass die Kandidaten die Prüfung nicht bestehen und letztlich Berufsberechtigungen an Personen verliehen werden, die nicht über die erforderliche fachliche Befähigung verfügen. Dieser neu geschaffene Entzugstatbestand betrifft keine Bewilligungsvoraussetzungen und wird daher in systematischer Hinsicht im Zusammenhang mit dem aufsichtsbehördlichen Verfahren geregelt. Die sachliche Rechtsfertigung für die Regelungssystematik ist darin zu sehen, dass die zugrundeliegenden Mängel üblicherweise im Rahmen der Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen erhoben werden.

8. Zu Ziffer 14 (§ 16):

Dabei handelt es sich um eine besondere Übergangsbestimmung, die zentral klarstellt, dass vor dem 1. September 2026 begonnene Ausbildungen in der Sozialen Alltagsbegleitung und in der Heimhilfe nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen sind. Um administrative Schwierigkeiten zu vermeiden, soll nicht die Wahloption eröffnet werden, dass begonnene Ausbildungen auf die neue Rechtslage umgestellt werden können.

Weiter wird klargestellt, dass die bisherigen, rechtskräftig erteilten Ausbildungsbewilligungen weiter gelten. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Bewilligungsverfahren für Ausbildungseinrichtungen werden aufgrund der generell geringen Anzahl von anhängigen Bewilligungsverfahren keine besonderen Übergangsbestimmungen vorgesehen. Allfällige, von der Änderung der Rechtslage betroffene Verfahren sind demnach nach den neu in Geltung gesetzten Vorschriften fortzuführen und zu entscheiden. Wesentliche Verfahrensverzögerungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die Rechtsträger werden gleichzeitig verpflichtet, ihre Ausbildungseinrichtungen an die teilweise neuen Ausbildungsvorschriften anzupassen. So werden insbesondere Rechtsträger von Ausbildungen in der Sozialen Alltagsbegleitung Räumlichkeiten für das Simulationstraining bereitzustellen haben. Da manche Rechtsträger von bewilligten Ausbildungseinrichtungen erst Ausbildungsordnungen erstellen müssen, wurde eine entsprechend längere Legisvakanz vorgesehen und die Ausbildungsordnungen müssen demnach erst bis spätestens 31. Dezember 2026 der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

9. Zu Ziffer 15 (Anlage 1):

In der neu gefassten Anlage 1 werden die Änderungen in der Anlage 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, übernommen.

Konkret wird die Ausbildung in der Heimhilfe um folgende Tätigkeiten erweitert:

- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege angeordnet wurden. Davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen.
- Assistenz beim An- bzw. Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und

Krankenpflege sowie

- Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle (Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle [Blutdruck, Puls, Temperatur] sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden) und Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten sowie die sofortige Meldung an eine Ärztin bzw. einen Arzt oder an die zuständige Angehörige bzw. den zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Die Gesamtausbildungsdauer von 200 Unterrichtseinheiten Theorie und 200 Stunden Praxis bleibt von den Änderungen unberührt.

10. Zu Ziffer 116 (Anlage 3 und 4):

Diese Anlage können entfallen, da eine als abschließend zu interpretierende Regelung im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 erfolgt ist. Aufgrund diverser Verweise im Normentext soll die bisherige Nummerierung der Anlagen beibehalten werden.

11. Zu Ziffer 17 (Anlage 5):

Die Ausbildung in der Sozialen Alltagsbegleitung findet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an drei Lernorten statt. Die theoretische Ausbildung als erster Lernort dient wie bisher der Vermittlung von explizitem Wissen. Die methodischen Schwerpunkte liegen neben der Vermittlung von Fachwissen auf dem Üben von einzelnen Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts, dem Einsatz von kreativen Methoden und dem Bearbeiten von Fallbeispielen mit ersten Selbsterfahrungsanteilen.

Die Ziele und Inhalte der theoretischen Ausbildung orientieren sich am Berufsbild der Sozialen Alltagsbegleitung. Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter sind demnach Personen, die zur Betreuung und Begleitung von Menschen eingesetzt werden, die die Alltagsgestaltung nicht allein oder nicht

im gewünschten Ausmaß bewältigen können. Das Ziel der Tätigkeit ist daher die gemeinsame Gestaltung des Alltags, die insbesondere alltägliche Tätigkeiten und Abläufe umfasst. Entsprechend dieser Neuausrichtung des Berufsbildes wurde der Gegenstand „Alltagsgestaltung“ eingeführt. Die umfangmäßige Erweiterung der theoretischen Ausbildung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Gegenstände „Ethik und berufsrechtliche Grundlagen“ sowie „Grundzüge der Kommunikation“ und ist schon aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen erforderlich geworden.

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage wurde ein weiterer Lernort in Form einer „Lernwerkstatt“ in die Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleitung integriert. Dieser Lernort basiert auf der Idee des transferorientierten Lernens und ist ein Ort der Integration von theoretischem und praktischem Wissen. Er ist ein praxisnaher Trainingsort, an dem Handlungsschritte erprobt und geübt werden. Im Sinne des ganzheitlichen Lernens geht es unter anderem darum, theoretisches Wissen ausprobieren zu können und die Auszubildenden lernen Strategien zu entwickeln, die ihnen helfen, komplexe Situationen zu bewältigen.

Dieser Ausbildungsteil beinhaltet das Simulationstraining, das moderierte Erfahrungslernen und das Fertigkeitstraining als drei Formen des Lernens. Im Rahmen des Simulationstraining wird das berufliche Handeln in komplexen Situationen anhand vorgegebener Szenarien simuliert. Neben dem Anwenden des in der Theorie gelernten Wissens und dem Verknüpfen unterschiedlicher Lehrinhalte steht das Trainieren der Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit im Vordergrund. Das moderierte Erfahrungslernen dient zur strukturierten Reflexion. Ausgangspunkt sind dabei konkrete Problemstellungen aus der Praxis. Diese werden als Fall aufbereitet und dann gemeinsam bearbeitet. Dabei besteht auch die Möglichkeit, theoretische Inhalte zu wiederholen oder durch neue situativ zu ergänzen. Beim Fertigkeitstraining steht das Üben von Fertigkeiten, die in der Theorie gelernt und im Rahmen des Unterrichts vorgezeigt wurden, im Mittelpunkt.

Hinsichtlich der praktischen Ausbildung wird die bisherige Ausrichtung beibehalten. Die praktische Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Erweiterung des Ausbildungsumfanges bei diesem Lernort erforderlich ist.